

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
WILAmEd GmbH, Kammerstein, Deutschland**

**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Lieferungen und Leistungen der WILAmEd GmbH („WILAmEd“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weist WILAmEd zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn WILAmEd dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WILAmEd gelten auch dann, wenn WILAmEd in Kenntnis entgegenstehender oder von Geschäftsbedingungen von WILAmEd abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

**2. Angebot, Vertragsschluss, Preise**

- 2.1. Die Angebote von WILAmEd sind freibleibend. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens WILAmEd wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.
- 2.2. Die vertraglichen Pflichten von WILAmEd sowie die des Kunden ergeben sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen schriftlichen Vertrag.
- 2.3. Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Gebrauchsanweisung für Medizinprodukte, die Bestandteil der Lieferung ist.
- 2.4. Lieferungen und Leistungen von WILAmEd erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Lediglich in dem Fall, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als vier (4) Monate beträgt, ist WILAmEd berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen. Erklärt sich der Kunde mit den dann geltenden Preisen nicht einverstanden, kann er innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Mitteilung der aktuellen Preise durch WILAmEd vom Vertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Vertrag zu den aktuellen Preisen ausgeführt.
- 2.5. Die Preise verstehen sich Ex Works (wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab WILAmEd-Werk Kammerstein, Deutschland, ansonsten ab dem vereinbarten WILAmEd-Werk bzw. -Vertriebspartner), zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern. ("Erfüllungsort" gemäß 17.1) ("Ex Works" gemäß INCOTERMS 2000). WILAmEd ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. WILAmEd ist auch berechtigt, Kosten, die aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden weiterzugeben.
- 2.6. Soweit dem Kunden Sondervereinbarungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt WILAmEd zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen.

**3. Selbstlieferungsvorbehalt**

- 3.1. Ist die Lieferung nicht verfügbar, weil WILAmEd von seinen eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat von WILAmEd für die Lieferung erschöpft ist, ist WILAmEd berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist die Erbringung einer in Qualität und Preis gleichwertigen Lieferung nicht möglich, kann WILAmEd vom Vertrag zurücktreten.

**4. Lieferung, Gefahrübergang**

- 4.1. Die Lieferung der Ware erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab WILAmEd-Werk Kammerstein, Deutschland, ansonsten ab dem vereinbarten WILAmEd-Werk bzw. -Vertriebspartner. WILAmEd ist zu Teillieferungen berechtigt, Transportweg und -mittel sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, der Wahl von WILAmEd überlassen. Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu fünf Prozent (5 %) der vereinbarten Menge zulässig.
- 4.2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.
- 4.3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, ist WILAmEd berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Wahl von WILAmEd zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Bereitstellung der versandfertigen Ware.
- 4.4. WILAmEd schließt keine Transportversicherung ab. Sollte der Kunde eine Transportversicherung wünschen, so muss er diese selbst und auf eigene Kosten abschließen.

**5. Lieferzeit**

- 5.1. Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 5.2. Fristen beginnen nicht vor endgültiger Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags.
- 5.3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von WILAmEd setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.4. Befindet sich WILAmEd im Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehnt. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen (1) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann WILAmEd dem Kunden als Pauschale für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5 %) des Netto-Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt fünf Prozent (5 %) des Netto-Preises der Lieferung, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

**6. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruht, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch Vorlieferanten von WILAmEd, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen, hoheitlichen Maßnahmen und

Eingriffen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, ist WILAmEd berechtigt, gleichgültig, ob diese Umstände bei WILAmEd oder einem Zulieferer eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten. § 313 BGB bleibt unberührt.

## 7. Rechte des Kunden bei Sachmängeln

- 7.1. Die Teile der Lieferung, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von WILAmEd unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 7.2. Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (7.3).
- 7.3. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WILAmEd und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.  
  
Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.4. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Lieferung sowie der ihm übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse und Daten nach Empfang unverzüglich in jedem Fall zu prüfen.
- 7.5. Der Kunde wird Sachmängel gegenüber WILAmEd unverzüglich, spätestens zwei (2) Wochen nach Empfang der Lieferung rügen ("Mängelrüge"). Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass es sich um Sachmängel handelt, die auch bei einer ordnungsgemäßen und gründlichen Untersuchung nicht entdeckt werden konnten. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Lieferung betreffenden Daten: Produktname, Nummer der Rechnung oder der Auftragsbestätigung von WILAmEd, Schadens- oder Mängelbeschreibung.
- 7.6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist WILAmEd berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.7. WILAmEd ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird WILAmEd dies verweigert, ist WILAmEd von der Sachmängelhaftung befreit.
- 7.8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (11.), vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Behandlungsmittel, oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- 7.10. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 7.11. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Rechnungsgrundlage ist die gelieferte Menge. Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage gelten daher nicht als Sachmangel und berechtigen den Kunden nicht zu Ansprüchen aus Sachmängelhaftung oder zu Schadensersatzansprüchen.
- 7.12. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 7.13. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen WILAmEd bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen WILAmEd gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten 7.9, 7.10, 7.11 und 7.12 entsprechend.
- 7.14. Weitergehende oder andere als die in 7. geregelten Ansprüche des Kunden gegen WILAmEd wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt WILAmEd Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von WILAmEd erbrachte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Kunden erhebt, haftet WILAmEd innerhalb der in 7.3 bestimmten Frist wie folgt:
  - 8.1.1. WILAmEd wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferung austauschen. Ist WILAmEd dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.  
  
Die Regelungen in 7.6, 7.7 und 7.13 gelten entsprechend.
  - 8.1.2. Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Kunde WILAmEd über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und WILAmEd alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von WILAmEd nicht voraussehbare

Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von WILAmEd gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 8.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 7. entsprechend.
- 8.5. Weitergehende oder andere als die in 8. geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels gegen WILAmEd und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt im Übrigen 11.

## 9. Freistellungspflicht des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird WILAmEd unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegen WILAmEd im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden.
- 9.2. Diese Freistellungspflicht gilt nicht, wenn und soweit WILAmEd gegenüber dem Kunden oder dem Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 9.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

## 10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 10.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass WILAmEd die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.
- 10.2. Sofern Ereignisse höherer Gewalt (6.) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von WILAmEd erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht WILAmEd das Rücktrittsrecht zu. Will WILAmEd von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat WILAmEd dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 11. Haftung

- 11.1. WILAmEd haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowohl wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von WILAmEd, beruhen, als auch bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Soweit WILAmEd keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, also im Falle grober Fahrlässigkeit, und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung von WILAmEd auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.2. Sollte WILAmEd aufgrund der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht in Lieferverzug geraten, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5 %) des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als fünf Prozent (5 %) des Lieferwertes für den Teil der Lieferung zu verlangen, der wegen des Verzuges vom Kunden nicht verwendet werden konnte.

11.3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haftet WILAmEd insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben insgesamt jedoch unberührt.

11.4. Dem Kunden steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er WILAmEd eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.

11.5. Die Verarbeitung von durch WILAmEd gelieferten Waren erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Verarbeitungsvorschläge von WILAmEd sind, auch im Hinblick auf etwaiges Schutzrecht Dritter, unverbindlich und entbinden den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung auf ihre Eignung und Zwecke.

11.6. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren binnen von zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, WILAmEd wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Schadensersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, führen zu einer anderen Frist.

11.7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in 11. nicht verbunden.

## 12. Zahlungen, Aufrechnung, Rücklastschriftfolgen, Rechnungsform

- 12.1. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzüge fällig.
- 12.2. Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 12.3. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und die Zurückbehaltung aufgrund solcher Forderungen sind unzulässig.
- 12.4. Ist vereinbart, dass WILAmEd das Entgelt vom Konto des Kunden abbucht, so trägt im Falle einer fehlgeschlagenen Abbuchung der Kunde die Kosten für diese und WILAmEd ist berechtigt, folgende Lieferungen unter Nachnahme zu versenden. Zusätzlich wird für den Bearbeitungsaufwand eine Pauschale in Höhe von EUR 25,- fällig.
- 12.5. Rechnungen können wahlweise auf Papier oder elektronisch übermittelt werden. Der Rechnungsempfänger erklärt seine Zustimmung zur elektronischen Rechnungsübermittlung.

## 13. Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug

- 13.1. Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes gemäß 12.1 werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt. Ist der Kunde kein Unternehmer, werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 13.2. Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten ist WILAmEd zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
- 13.3. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten WILAmEd Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so kann WILAmEd alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheit für sie gegeben oder Wechsel ausgestellt sind.

WILAmEd ist in diesem Falle berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist von Verträgen

zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. WILAmEd ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde.

13.4. Befindet sich der Kunde in Verzug, so kann zusätzlich zu den üblichen Verzugschäden auch das Einholen von Auskünften dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## 14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware behält sich WILAmEd so lange vor, bis sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten, bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

14.2. Die Vorbehaltsware ist ausschließlich für den Verbrauch des Kunden bestimmt. Ein Weiterverkauf bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch WILAmEd.

Sämtliche aus einer Weiterveräußerung entstehende Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe der Kaufpreisforderungen an WILAmEd ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, WILAmEd nicht gehörenden Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an WILAmEd abgetreten.

14.3. Soweit der Eigentumsvorbehalt aufgrund eines nicht unerheblichen Zahlungsverzuges geltend gemacht wird, liegt in der Geltendmachung kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass WILAmEd dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

14.4. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Zugriffe und Beeinträchtigungen des Eigentums von WILAmEd sowie auf Gegenstände, die zwar nicht im Eigentum von WILAmEd stehen, dem Kunden jedoch, unabhängig vom Rechtsgrund, durch WILAmEd überlassen worden sind, abzuwehren und WILAmEd unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WILAmEd die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den WILAmEd entstandenen Ausfall.

14.5. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Kunden oder einen Gläubiger ist WILAmEd, unbeschadet aller weitergehenden Rechte, berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen. Der Erlös, abzüglich aller mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen, welche WILAmEd ohne besonderen Nachweis mit zehn Prozent (10 %) des Verkaufserlöses in Rechnung stellen kann, wird dem Kunden auf seine Gesamtschuld gutgebracht. Ein etwaiger Überschuss wird ausgezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, WILAmEd nachzuweisen, dass die Kosten und Aufwendungen für den Verkauf der Vorbehaltsware tatsächlich niedriger als vorstehend vorausgesetzt sind.

14.6. Übersteigt der Wert der WILAmEd zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als zehn Prozent (10 %), so ist WILAmEd auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten ihrer Wahl verpflichtet.

## 15. Zusagen und Zusicherungen, Garantien

15.1. Die Mitarbeiter von WILAmEd sind nicht berechtigt, von dem Inhalt von Verträgen durch mündliche oder schriftliche Zusagen oder Zusicherungen abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Zusagen oder

Zusicherungen durch Organe und Prokuristen sowie von diesen hierzu bevollmächtigten Personen von WILAmEd.

15.2. Garantien dürfen nur von Prokuristen von WILAmEd abgegeben werden. Soweit Mitarbeiter, denen keine Prokura erteilt worden ist, Garantieverprechen abgeben, sind diese unwirksam.

## 16. Versicherung

16.1. Gegenstände, die dem Kunden nur zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, sind von diesem gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern.

16.2. Der Kunde hat auf Verlangen von WILAmEd das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

## 17. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

## 18. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, WILAmEd jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

## 19. Datenschutz

19.1. Kundendaten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zu Geschäftszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Gemäß § 34 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) besteht das Recht auf unentgeltliche Auskunft der bei WILAmEd gespeicherten Daten, sowie gemäß § 35 BDSG jederzeit das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung dieser personenbezogenen Daten.

19.2. Der Kunde willigt ein, dass WILAmEd Auskünfte über die Bonität des Kunden einholt und der SCHUFA-Gesellschaft Daten über den Abschluss, die Durchführung und Beendigung dieses Vertrages übermittelt. Unabhängig davon ist WILAmEd berechtigt, der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages zu melden. Diese Meldungen dürfen gemäß BDSG nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen von WILAmEd, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 20. Sonstige Bestimmungen

20.1. Erfüllungsort für Lieferungen durch WILAmEd ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, das WILAmEd-Werk Kammerstein, Deutschland. Ansonsten das vereinbarte WILAmEd-Werk bzw. -Vertriebspartner. Für alle anderen Leistungen ist Erfüllungsort Kammerstein, Deutschland.

20.2. Die Rechtsbeziehungen von WILAmEd zu dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

20.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er

nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Nürnberg, Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, können wir den Kunden auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.